

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 2	FREITAG, DEN 5. JANUAR	2007
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 2007	<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes</b> ..... 1101-2	5
2. 1. 2007	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes</b> ..... 223-1	6
2. 1. 2007	<b>Elfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 1101-1	7

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Siebtes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 2. Januar 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziges Paragraph

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 18. November 2004 (HmbGVBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geldleistungen nach § 2 Absatz 3 sind – aufgerundet auf volle Eurobeträge – durch die Bürgerschaft jeweils mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens linearer Erhöhungen der Vergütungen für Angestellte der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzupassen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Erhöhung sind zu einem Anteil von 75 vom Hundert die lineare Erhöhung der Vergütung einer bzw. eines Angestellten der Entgeltgruppe 13 TV-L und zu einem weiteren Anteil von 25 vom Hundert der Verbraucherpreisindex für Deutschland.“

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Januar 2007.

**Der Senat**

**Neuntes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

Vom 2. Januar 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

§ 28 a des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376, 378), erhält folgende Fassung:

„§ 28 a

**Sprachförderung**

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse teilzunehmen.

(2) Kinder, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulklasse zu besuchen und an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Dieser Besuch einer staatlichen Vorschulklasse ist gebührenfrei.

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 wird auf Antrag unter der Auflage befreit, eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu besuchen. § 38 Absatz 3 Satz 1 findet auf den verpflichtenden Besuch der Vorschulklasse mit der Maßgabe Anwendung, dass das noch nicht schulpflichtige Kind ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht nur aufgrund einer unzureichenden geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von der Sprachförderung zurückgestellt werden kann.“

**Artikel 2**

§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Schulgesetzes in der in Artikel 1 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „durch noch nicht schulpflichtige Kinder“ werden durch die Wörter „sofern nicht eine Verpflichtung zum Besuch einer solchen Klasse besteht“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Januar 2007.

**Der Senat**

**Elftes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 2. Januar 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält ab dem 1. April 2006 ein monatliches Entgelt von 2303 Euro. Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 1. April 2007 2326 Euro.“

2. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jedem Mitglied werden auf Antrag die Kosten für die Beschäftigung von Hilfskräften insgesamt bis zur Hälfte eines Tarifgehaltes nach Vergütungsgruppe II a (als Grundvergütung der Durchschnittsbetrag aller Lebensaltersstufen der jeweiligen Vergütungsgruppe, Ortszuschlag Stufe 1, allgemeine Zulage) des Bundes-Angestelltentarifvertrages nach dem Stand von Oktober 2006 zuzüglich der für den öffentlichen Dienst tarifvertraglich vereinbarten Bezüge, der von dem Mitglied zu tragenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet; ab dem 1. Januar 2008 erhöht sich der höchstmögliche Erstattungsbetrag um 2,9 vom Hundert.“

3. § 4 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme an jeder Sitzung der Bürgerschaft, des Parlamentarischen Kontrollausschusses nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes, des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach dem Gesetz zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes und der Kommission nach dem Gesetz zur

Ausführung des Artikel 10-Gesetzes 21 Euro als Aufwandsentschädigung.

(2) Es erhält ferner 21 Euro als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an jeder Sitzung der bürgerschaftlichen Ausschüsse, des Präsidiums, des Ältestenrates, einer Enquete-Kommission oder des Datenschutzgremiums nach § 14 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft, wenn es als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds anwesend gewesen ist. Das Gleiche gilt für die ständige Vertretung in Ausschüssen, in denen sie vorgesehen ist, und für deren Vertreterin oder Vertreter im Verhinderungsfall sowie für die stellvertretenden Mitglieder in Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates, die parallel zu Bürgerschaftssitzungen stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gewährt.“

4. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Bürgerschaft gelten als versicherte Personen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und erhalten Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.

§ 3

Außerkräfttreten

§ 3 Absatz 3 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Januar 2007.

**Der Senat**

